

Zur Wiener Stadtverfassung im 15. Jahrhundert.

Von

Dr. Hans v. Voltelini,

k. k. o. ö. Universitätsprofessor.

Kein Jahrhundert ist für Wiens innere Stadtgeschichte so bewegt verlaufen, wie das 15. Zwar zeitigten auch das 13. und 14. Katastrophen, den Sturz des Paltram vor dem Freidhofs, die Entdeckung der erbbürgerlichen Verschwörung von 1309 usw. Doch erst das 15., in dem Wien als einflußreiches Mitglied der österreichischen Stände aufs kräftigste in die Geschieke des Landes eingreift, hebt Männer wie Konrad Vorlauf, Konrad Hölzler, Wolfgang Holzer an die Spitze der Gemeinde, um sie zuletzt als Opfer ihrer Parteipolitik und Leidenschaft zu ebenso tiefem Falle zu bringen. Ihre Reihe schließt 22 Jahre nach dem Ablauf des 15. Jahrhunderts Dr. Martin Siebenbürger, der in seinem Sturze die Stadtverfassung mit in den Abgrund reißt. Was die Ziele dieser Männer waren, was die Konflikte veranlaßte und schärfte, läßt sich, dank einer reicheren gleichzeitigen Geschichtsschreibung besser erkennen, als für die älteren Zeiten. Um Verfassungskämpfe hat es sich da, wenn wir von der jüngsten Katastrophe des Dr. Siebenbürger absehen, und auch diese gehört nicht ins Kapitel der Stadtverfassung, sondern der ständischen, nicht gehandelt, sondern um persönlichen Ehrgeiz und den Widerstreit zwischen Arm und Reich. Häufig sind es in diesen Zeiten der österreichischen Gesamtregierungen und Teilungen die Landesfürsten, die die Parteien gegeneinander ausspielen. Wiederholt greifen sie dabei eigenmächtig und gegen die Privilegien in den Gang der städtischen Verwaltung ein. Da ist es von Interesse, die Organe dieser Verwaltung zu kennen. Nun sind längst als solche der Bürgermeister, der Stadtrichter, der Rat, die Gemeinde und die verschiedenen Beamten der Stadt festgestellt worden. Doch ist nicht alles klar geworden. Die Rolle der Gemeinde namentlich hat wenig

Beachtung gefunden. Der Rat teilt sich zeitweise in einen inneren und äußeren, der wieder mit den Genannten in einer gewissen Beziehung steht, über die sehr verschiedene Ansichten bestehen. Die Stellung der Gemeinde und die der beiden Räte und der Genannten soll Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sein.

Die Stadtrechtsprivilegien Wiens berühren unter den Organen der Stadtverwaltung im wesentlichen nur den Rat und auch da geben sie in der Art der Rechtsquellen dieser Gattung kurze Andeutungen. Die Gemeinde wird nur gestreift; der äußere Rat ist überhaupt jüngeren Datums, als das Privileg Albrechts I. von 1296¹⁾, das die politischen Vorrechte der Stadt fürs Mittelalter abschließend ordnet. Sehr karg ist auch die Urkunde der Herzoge Wilhelm, Leopold IV. und Albrecht IV. von 1396, in der die jährliche Wahl des Bürgermeisters und Rates angeordnet und dessen Zusammensetzung geregelt wird.²⁾ Es bleiben somit im wesentlichen die Urkunden und Aktenstücke und unter diesen vor allem die im Kopeibuche der Stadt Wien enthaltenen und daraus mitgeteilten³⁾, und die Geschichtsschreiber, die uns über den Geschäftsgang und die Zuständigkeit Aufklärung geben. Auch aus den Stadtrechten des 16. Jahrhunderts lassen sich Rückschlüsse gewinnen. Wir können zudem hoffen, daß die Bedeutung dieser späteren Rechtssatzungen durch besseres Erfassen des älteren Rechtszustandes an Klarheit gewinnen wird.

Der älteste Faktor im Gemeindeleben ist die Gemeindeversammlung, sei es als Marktgemeinde, sei es als Gerichtsgemeinde.⁴⁾ Als der Rat, ein Ausschuß aus der Gemeinde, auftritt, vermag er die Vollversammlung der Bürger schon deshalb nicht auszuschalten, weil der deutschen Rechtsanschauung die Vorstellung der juristischen Person, in der Stadt der Gemeinde, als Trägerin von Rechten und Pflichten und die Möglichkeit der Stellvertretung erst langsam aufdämmern. Die Vollversammlung finden wir in den Stadtrechts-

¹⁾ Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande. Nr. 77 a. 18.

²⁾ Schwind-Dopsch, Nr. 146.

³⁾ In Kollar, *Analecta Monumentorum omnis aevi Vindobonensia* 2, 827 f., und durch Zeibig, *Fontes rerum Austriacarum* II, 7.

⁴⁾ Es ist daher unhaltbar, wenn H. Schuster in *Geschichte der Stadt Wien*, herausgegeben vom Wiener Altertumsverein, II, 1, 403, die Mitwirkung der Gemeinde als jüngere Erscheinung bezeichnet, die hervorgerufen worden sei durch das Bestreben, die Stadtverfassung auf eine breitere Grundlage zu stellen.

privilegien erwähnt als das Organ, dem die Wahl des Stadtrates (zusteht.¹⁾ Da noch die Urkunde der Herzoge Wilhelm, Leopold IV. und Albrecht IV. von 1396 ausdrücklich sagt, daß: »dieselb gemayn der ganczen stat ainen andern burgermaister und ainen andern rat jerlich mit rechter wal, als die voran n. der gemain gewönlich ist gestanden, getreulich und an gever erwelen sollen«, so ergibt sich damit aufs klarste, daß damals noch der Vollversammlung der Bürger die Wahl zustand und nicht, wie H. Schuster meint, schon vor 1396 den Genannten zugekommen ist.²⁾ Und daß dies tatsächlich so geübt wurde, ergibt eine Notiz im Wiener Geschäftsbuche 1396 bis 1405 von demselben Jahre, wonach Paul der Würffel zum Bürgermeister gewählt wurde »von gantzer gemain armer und reicher«, und durch dieselbe wenige Tage darauf auch die Wahl des Rates vollzogen wird.³⁾ Dagegen kann nun kein Zweifel bestehen, daß im Laufe des 15. Jahrhunderts die Vollversammlung dieses Recht zugunsten der Genannten verloren hat. Denn nach einem Bericht des Stadtrates an Kaiser Friedrich III. von 1461 über den Vorgang bei der Wahl des Bürgermeisters und Rates erscheinen nur mehr die Genannten als Wähler.⁴⁾ Und dasselbe ergibt sich aus dem Stadtrecht Maximilians I. von 1517.⁵⁾ Somit ist es nicht haltbar, wenn man annahm, daß Friedrich III., als er Holzers Wahl zum Bürgermeister und die seiner Anhänger zu Räten kassierte und die Wahl eines neuen Rates anstatt durch die ganze Bürgerschaft durch die Genannten allein vollziehen ließ, die Freiheiten der Stadt verletzt und damit den Anlaß zum Abfall der Stadt gegeben habe.⁶⁾ Die Erhebung Wolfgang Holzers nach der Gefangennahme des kaiserlich gesinnten Rates scheint allerdings

¹⁾ So schon ausdrücklich im Rudolfinum II., Redlich, Regesten des Kaiserreiches unter Rudolf I., 974, wo der tota universitas civitatis, die wählt, entgegengesetzt werden die potiores, die wählbar sind. Ebenso Albrecht I. Schwind-Dopsch Nr. 77 a. 18.

²⁾ A. a. O. 401.

³⁾ Archiv der Stadt Wien, f. 15 zum 28. und 31. Oktober.

⁴⁾ Fontes, II, 7, 288, Nr. 143.

⁵⁾ Tomaschek, Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, 2, 123, Nr. 176 a, 1.

⁶⁾ Huber Alfons, Geschichte Österreichs, 3, 159. Auch Weiß Karl, Geschichte der Stadt Wien, 1, 248, sieht darin einen das Wahlrecht und die Wahlfreiheit verletzenden Akt. Vorsichtiger Bachmann Adolf, Reichsgeschichte, 1, 313. So auch Kraus Viktor von, Deutsche Geschichte im Ausgang des Mittelalters 1, 408: »gegen das Stadtrecht«. Ähnlich Vancsa, Geschichte der Stadt Wien, II, 2, 553.

ganz unregelmäßig vor sich gegangen zu sein. Wir hören, daß Holzer in einer Vollversammlung zum Verweser des Bürgermeisteramtes erwählt und ihm eine Art von Treuschwur geleistet wird, worauf durch dieselbe Versammlung auch die Räte gewählt wurden.¹⁾ Der Kaiser kassierte diese Wahl und ließ durch die Genannten im Burghof einen neuen Bürgermeister und Rat wählen, was man als einen Bruch der Privilegien der Stadt empfand.²⁾ Es kann nicht die Wahl durch die Genannten gewesen sein, die schon längst üblich war, sondern das Dazwischentreten des Kaisers, wohl auch seine direkte Einflußnahme, die Anstoß erregten und das Volk zu einer Neuwahl veranlaßten. Auch diese fand wieder in der Vollversammlung der Bürger unter Anteilnahme der Zünfte statt, und doch wurden der wiedergewählte Bürgermeister Holzer und der neue Rat vom Kaiser bestätigt und für ihn vereidigt.³⁾ Das war freilich in Zeiten, in denen die Parteileidenschaft hochging. Doch wäre dieses Wiedereintreten der Vollversammlung in ihr Wahlrecht kaum denkbar gewesen, wenn es ihr einmal ausdrücklich entzogen worden wäre. Da läßt sich wohl nur annehmen, daß in ruhigen Zeiten der größeren Bequemlichkeit wegen die Genannten an Stelle der Vollversammlung getreten oder vielmehr gesetzt worden seien, gewiß auch im Interesse der vermögenden und vornehmen Bürger, da die Wahl durch die Genannten Überraschungen, wie sie das Vorwalten zünftlerischen Einflusses mit sich bringen konnte, ausschloß.

Wie seit alters her⁴⁾ erscheinen noch später die Bürger allesamt als Empfänger der Privilegien, wobei freilich, entsprechend der fortschreitenden Ausbildung des Begriffes der juristischen Person die Stadt oder die Stadtgemeinde auch schon als Trägerin und Empfängerin der Rechte bezeichnet wird. Bei manchen dieser

¹⁾ Johannes Hinderbach, *Continuatio Historiae Austriae* bei Kollar, *Analecta Vindobonensia*, 2, 608 f., zeigt sich am besten unterrichtet; damit verwandt der Bericht des Anonymi *Chronicon Austriacum* bei Rauch, *Scriptores rerum Austriacarum*, 3, Appendix c. 44; Thomas Ebendorfer, *Chronicon Austriacum* bei Pez, *Scriptores rerum Austriacarum*, 2, 954. Von neueren Darstellungen Weiß, *Geschichte der Stadt Wien*, 1, 246 f.; Bachmann, *Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrichs III. und Max I.*, 313; Huber, 3, 164; Vancsa, *Geschichte der Stadt Wien*, herausgegeben vom Altertumsverein, II, 2, 551.

²⁾ *Chronicon Austriacum* a. a. O.

³⁾ *Chronicon Austriacum* a. a. O.

⁴⁾ Schon im Ennsrer Stadtrecht von 1212, Schwind-Dopsch Nr. 26; Wien 1221, Tomaschek 1, Nr. 5, Kaiser Friedrich II. 1237, Schwind-Dopsch 35; Albrecht I. 1296, Schwind-Dopsch 77.

Gunstbezeugungen ist es ja natürlich, daß sie den Bürgern zugewendet werden, wie das Wahlrecht für Bürgermeister und Rat¹⁾, weil es sich da um politische Rechte der Bürger handelte; dagegen werden die Marktprivilegien der Stadt verliehen.²⁾ Doch der untere Werd wird nicht der Stadt, sondern dem Bürgermeister, dem Rat und den Bürgern verkauft³⁾, und die Bestätigung der Privilegien erfolgt für die »bürger arm und reich und die stat hie zu Wien«⁴⁾. Ja selbst die Wappenbesserung wird von Kaiser Friedrich III. nicht der Stadt, um deren Wappen es sich doch handelt, sondern dem Bürgermeister, Richter, Rat, Genannten und der Gemeinde, das ist sämtlichen Bürgern verliehen.⁵⁾ Natürlich ist es auch, wenn in den Urfehdebriefen der Friede neben den Behörden der Stadt auch den Bürgern zugesagt wird. Denn für diese sollte er ja gelten.⁶⁾ Ja die Urfehde wird nicht auf die Bürger beschränkt, sondern allen Einwohnern der Stadt gelobt.

Laßt sich aus allen diesen Fällen nichts für die Rechtsstellung der Gemeindeversammlung entnehmen, so ist es schon auffallender, wenn Zuschriften von irgendwie politischem Inhalt sehr häufig an Bürgermeister, Richter, Rat, die Genannten und die Gemeinde gerichtet sind, namentlich wenn diese Zuschriften von Instanzen herrühren, die mit der Verfassung der Gemeinde Wien bekannt sein konnten, wie der kaiserlichen oder landesherrlichen Kanzlei, den Landständen oder österreichischen Adeligen.⁷⁾ Entsprechend gehen dann die Zuschriften der Stadt Wien aus von Bürgermeister, Richter, Rat, Genannten und Gemeinde, wenn die volle Formel verwendet wird.⁸⁾ Schon das Stadtrecht von

¹⁾ Schwind-Dopsch 146.

²⁾ Tomaschek, Rechte und Freiheiten. 2, Nr. 104.

³⁾ A. a. O. Nr. 105; ebenso die Maut zu Stadlau geschenkt a. a. O. 152 (1453); die Bewilligung eine Taz einzuziehen Nr. 165 (s. 1, 66) usw.

⁴⁾ A. a. O. Nr. 114 (1412); ebenso Nr. 141 (1443), 151 (1453), 171 (1488), 172 (1490).

⁵⁾ A. a. O. Nr. 163 (1461).

⁶⁾ Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, herausgegeben vom Altertumsverein in Wien. II. Abt., 1, 1332 (1396); 2, 1929, 2136, 2152, 2590 usw.

⁷⁾ Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. II, 1, 1041 (1382) als Antwort auf ein Bittgesuch; 1370, 1611, 1870; II, 2292, 2294, 2645, 2647 usw.; 3, 3764, 3778, 2792 3975 usw. Zahlreiche Beispiele auch im Kopeibuche der Stadt Wien, bei Kollar, *Analecta*, II, 983, 1049, 1130, 1150 usw. *Fontes rerum Austriacarum*, II, 7, Nr. 35, 51, 105. Vgl. H. Schuster, *Geschichte der Stadt Wien*, 1, 400.

⁸⁾ Kollar, 2. 1020; *Fontes*, II, 7, Nr. 45, 103, 116, 122, 123, 126 usw.

1340 erwähnt ein Ansuchen des Bürgermeisters, Rates und der Bürger¹⁾ an Herzog Albrecht II. Die Gemeinde wird dann weiter neben den städtischen Behörden erwähnt, wenn es sich um Vertragsverhältnisse handelt, in die die Stadt eintritt, besonders wenn diese Verträge von größerer Bedeutung sind. So verzichtet schon 1288 neben Richter, Bürgermeister und geschworenem Rate auch die universitas civium Wiennensium auf die Rudolfinischen Privilegien und gelobt dem Herzog Albrecht Treue.²⁾ Im Jahre 1360 schenken Bürgermeister, Rat und die Gemeinde ein Grundstück der Kapelle im Rathaus.³⁾ Die Zusage, die Privilegien und Freiheiten der Universität zu achten wird erteilt vom Bürgermeister, Richter und der ganzen Gemeinde Wien.⁴⁾ Ein Schuldschein der Grafen von Görz lautet auf Bürgermeister, Richter, Rat und die ganze Gemeinde.⁵⁾ Friedrich von Tyrna verkauft ein Grund- und Burgrecht an Bürgermeister, Richter, Rat und die ganze Gemeinde.⁶⁾ Schuldbriefe der Stadt werden ausgestellt vom Bürgermeister, den Stadträten und der ganzen Gemeinde.⁷⁾ So wurden auch Bevollmächtigungen erteilt durch Bürgermeister, Richter, Rat und die ganze Gemeinde.⁸⁾ Die gleiche Formel kehrt wenigstens vereinzelt wieder bei Verkündigung von Erzeugnissen der städtischen Autonomie, wenn auch da in der Regel der Rat allein als die verfügende Behörde erscheint.⁹⁾

Ist nun die Erwähnung der Gemeinde in diesem Zusammenhange nur formelhaft, wie beim Empfang von Privilegien, nur der Ausdruck dafür, daß Bürgermeister und Rat allein die Bürgerschaft nicht repräsentieren können oder haben wir in diesen Fällen an eine tatsächliche Mitwirkung der Gemeinde, an eine Beratung und Beschlußfassung in der Vollversammlung der Bürger zu denken, ist also diese Vollversammlung ein Organ der Gemeindeverwaltung gewesen? Darüber lassen die Quellen keinen Zweifel. So wird das Ersuchen gestellt, die Genannten und die Gemeinde

¹⁾ Tomaschek, 1, Nr. 37.

²⁾ Tomaschek, 1, Nr. 20.

³⁾ Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, II, 1, 567.

⁴⁾ A. a. O. 643.

⁵⁾ A. a. O. Nr. 1139, 1215, 1271.

⁶⁾ A. a. O. 1203.

⁷⁾ A. a. O. 1570, 1575.

⁸⁾ Kollar, 2, 991.

⁹⁾ Tomaschek, 2, Nr. 154; Fontes, II, 7, 215 (Fleischhauerordnung).

zu »besenden«¹⁾, das ist zu versammeln, worauf die Antwort erfolgt, Rat, Genannte und die Gemeinde seien erst vor einigen Tagen beisammen gewesen und könnten vor dem nächsten Sonntag nicht wieder versammelt werden.²⁾ Oder es wird ein Schreiben Kaiser Friedrichs III. vorgelegt dem Rat, den Genannten und der Gemeinde »die darumb gegeneinander gewesen sein«.³⁾ Bürgermeister, Rat und Gemeinde beraten über eine Zuschrift des Herzogs Albrecht VI. in der Schule von St. Stephan.⁴⁾ Ein ander Mal geben sie demselben Herzog gewisse Zusagen, und zum Schlusse befragt, ob dies ihre Meinung sei »also rufen sie all: Ja, Ja«.⁵⁾ Neben den Genannten steht auch der Gemeinde das Recht zu, Anträge zu stellen. Beide miteinander veranlassen z. B. den Rat, beim Kaiser Friedrich III. Schritte wegen Abschaffung des Weinaufschlages zu unternehmen.⁶⁾ Schon diese kleine Auslese aus den Angaben, die uns namentlich im Kopeibuch der Stadt Wien überliefert sind, läßt erkennen, daß es sich in der Tat um eine Versammlung der Gemeinde und um eine Meinungsäußerung derselben gehandelt hat. Heinrich Schuster hat gemeint, es komme ein Bürgerausschuß in Frage, der neben Rat und Genannte getreten sei. Die Quellen geben für diese Ansicht keinen Anhalt; eine Nachricht aus dem benachbarten Klosterneuburg widerspricht vielmehr ihr völlig. Die Verfassung der kleinen landesfürstlichen österreichischen Städte ist der Wiens so ähnlich, daß wir Angaben über die Klosterneuburger Gemeindeversammlung unbedenklich auch auf Wien anwenden dürfen. Da hören wir aus der Zeit des Einfalles des Königs Matthias Corvinus in Niederösterreich, wie Richter, Rat und Genannte die Gemeinde versammeln und ihr vorschlagen, 100 Söldner in die Stadt einzulassen. Darauf erhob sich in der Gemeinde ein großes Geschrei: »und sind ganz widerbartig und vernim, kain soldner inzulassen, man schul auch kain aufnehmen«.⁷⁾ In einem zweiten Berichte wird von Richter und Rat der Mißerfolg ausdrücklich zugestanden, da von der Gemeinde die Mittel zur Abwehr nicht zu erlangen gewesen seien. Die ungarisch gesinnten Gegner in der Ver-

¹⁾ Fontes, II, 7, 56.

²⁾ A. a. O. 57.

³⁾ A. a. O. 65.

⁴⁾ A. a. O. 70, ebenso 121.

⁵⁾ A. a. O. 134; ähnlich 86.

⁶⁾ A. a. O. 212.

⁷⁾ Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, II, 3, 4952.

sammlung werden dabei als »huernkind« bezeichnet, ein Schimpfwort, das im allgemeinen und in diesem Zusammenhang, wo sie den Bürgern gegenübergestellt werden, dem Proletariat beigelegt wird.¹⁾ Somit müssen auch die vermögenslosen Kreise in diesen Versammlungen erschienen sein. In der Tat hören wir von Versammlungen aller Bürger auch in Wien.²⁾ Daher auch werden sie durch Glockengeläute zusammenberufen.³⁾ Sie finden teils im Rathaus, teils im Schulhof, teils auf Plätzen, wie am Hof⁴⁾, teils in St. Stephan⁵⁾ usw. statt.

Die Vollversammlung hat stets nur die Bürger umfaßt, anfangs sicher nur die Erbbürger als die politisch allein berechtigte Klasse der Städter. Seit wann auch die Kaufleute und Zünfter zu den Bürgern zählen, läßt sich nicht genau bestimmen. Es ist anderwärts zu zeigen versucht worden, daß noch die Rudolfinischen Privilegien unter den Bürgern eigentlich nur die Erbbürger verstehen, wenn auch schon die Urkunde Kaiser Friedrichs II. von 1237⁶⁾, und ihr folgend auch das Rudolfinum II (Redlich 974) von großen und kleinen Bürgern sprechen. Das Stadtrecht Albrechts I. ersetzt die *magni et parvices* durch die: »gemaine reicher und armer der purger ze Wiene«.⁷⁾ Ob aus dieser einen Redewendung schon auf die Teilnahme der Zünfter an der Stadtgemeinde zu schließen sein wird, mag dahingestellt bleiben. Fürs 14. Jahrhundert kann daran kein Zweifel bestehen. Heinrich Schuster hat die Zugehörigkeit der Handwerker zur Gemeinde noch für 1364 geleugnet, weil sie kaum die Bitte um Aufhebung der Zünfte, von der in der Urkunde Herzog Rudolfs IV. von 1364, August 28⁸⁾, die Rede ist, unterstützt hätten.⁶⁾ Er hat aber übersehen, daß die Handwerker auch einmal überstimmt oder überrumpelt werden konnten, zumal in Wien neben den Erbbürgern die Kaufleute die hervorragendste Rolle gespielt haben und einen beträchtlichen Teil der Einwohner bildeten. Zu Rudolfs Zeit scheint das Handwerk

¹⁾ A. a. O. 4953.

²⁾ Kraus Viktor, Zur Geschichte Ferdinands I. 41, Nr. 1.

³⁾ Johannes Hinderbach, Contin. Kollar 2, 604, 608, 655.

⁴⁾ A. a. O. 607.

⁵⁾ A. a. O. 655.

⁶⁾ Böhmer-Ficker 2237, Schwind-Dopsch 35.

⁷⁾ Schwind-Dopsch Nr. 77.

⁸⁾ Tomaschek 1, Nr. 68.

⁹⁾ Geschichte der Stadt Wien. II, 1, 403.

besonders dürftig in Wien vertreten gewesen zu sein. Denn Rudolfs IV. Reformen zielten gerade dahin, neue Bewohner und Handwerker in das durch Feuer und Pest sehr entvölkerte Wien zu ziehen.

Nicht nur in der Vollversammlung kommt der Gemeinde politische Wirksamkeit zu, sie wird auch durch Ausschüsse tätig, die neben den Räten oder Ausschüssen derselben beraten oder gewisse Beschlüsse zur Ausführung bringen.¹⁾ So wird einmal die Antwort auf ein Ansuchen Kaiser Friedrichs III. um Hilfe beraten vom ganzen Rat, 24 aus den Genannten und zwölf aus der Gemeinde²⁾ und ähnliches wiederholt sich häufig.³⁾ Auch zu Deputationen der Bürgerschaft, wie zur Vertretung auf den Landtagen werden neben Ratsmitgliedern und Genannten einige Bürger aus der Gemeinde ausgewählt.⁴⁾ Wer die Auslese traf, ist nicht sicher zu bestimmen; kaum die Vollversammlung. Eher scheint es Sache des Rats gewesen zu sein, sich von Fall zu Fall zu verstärken. So hatte die Gemeinde nicht bloß Anteil an der städtischen Autonomie, sondern noch vielmehr an der Verwaltung, namentlich wenn es sich um Akte von politischer Bedeutung handelte. Selbst zur Rechtsprechung im Stadtgericht wird die Gemeinde herangezogen. Freilich nur in besonders wichtigen Fällen. So wird das Urteil gegen Wolfgang Holzer und Genossen gefunden von Bürgermeister und Rat und einer Anzahl von Genannten »und ettlich der gemein«.⁵⁾

Und nun zum Rate oder eigentlich den Räten. Denn im Jahre 1355 erscheinen zuerst neben dem Rate die »Äußern«⁶⁾, ein zweites Kollegium also, das bald als der äußere Rat bezeichnet wird.⁷⁾ Wann dieser äußere Rat entstanden ist, entzieht sich völlig unserer Kenntnis. Bewahrheitet sich die Ansicht Heinrich Schusters,

¹⁾ Vgl. dazu auch Weiß, Rechte und Freiheiten, 2, 248.

²⁾ Kollar 2, 1264; aufgezählt sind acht Genannte und 28 aus der Gemeinde.

³⁾ Z. B. Fontes, II, 7, 3, 9, 56, 117, 176, 211.

⁴⁾ Kollar 2, 1365 zum Landtag von Krems; Fontes, II, 7, 117, Botschaft an Kaiser Friedrich III., 133 ebenso, 138 ebenso, 142 ebenso; 143 zum Landtag, 310 Botschaft an den Kaiser, 313 ebenso, 327 ebenso usw.

⁵⁾ Zeibig, Mitteilungen aus dem Klosterneuburger Archiv, Sylvesterspende 1853, 11.

⁶⁾ Tomaschek 1, Nr. 53.

⁷⁾ 1364, a. a. O. Nr. 68.

und sie hat manches für sich, daß die häufig gebrauchte Wendung der »rat gemain« den alten inneren und den neuen äußeren Rat umfasse, so müßte seine Errichtung vor 1341 fallen, wo diese Formel zuerst auftaucht.¹⁾ Auch darin wird man H. Schuster Recht geben, daß der äußere Rat als ständiger Ausschuß aus der Vollgemeinde dem inneren Rate an die Seite trat, wie dies in der aus dem Wiener Geschäftsbuche von Tomaschek mitgeteilten Stelle zu 1397 ausdrücklich gesagt ist.²⁾ Dann wird man diese Einsetzung des äußeren Rates mit der Ausdehnung der Bürgergemeinde über die Erbbürger hinaus auf Kaufleute und Handwerker in Zusammenhang bringen, nicht gerade als ob sie zeitlich damit zusammenfallen müßte, aber doch als Folge davon wohl im Zusammenhang mit Bewegungen in der Bürgerschaft, über die uns die Kunde für immer verloren ist.

Der äußere Rat wird nicht häufig erwähnt. Aus der Eintragung, die Tomaschek aus dem Geschäftsbuche der Stadt Wien 1396 bis 1405 mitgeteilt hat³⁾, erfahren wir, daß er aus 40 Mitgliedern bestand. Kein Zweifel, daß die Eintragungen im Geschäftsbuch zu 1396 über die Wahl des Bürgermeisters und der Räte für das folgende Jahr mit dem herzoglichen Wahldekrete von diesem Jahre zusammenhängen. In dieser Vollständigkeit finden wir sie nicht mehr bei den folgenden Jahren. Möglich auch, daß, wie Weiß vermutet hat, die Zahl der Räte damals festgelegt, und sicher, daß die jährliche Eintragung der Ratslisten ins Stadtbuch, das wegen der weitaus überwiegenden Verbuchung von Urkunden, die sich auf letztwillige Anordnungen und Erbsfälle beziehen, heute den offiziellen Titel Geschäftsbuch trägt, damals angeordnet wurde. Kaum aber, daß die Zusammensetzung des äußeren Rates durch die herzogliche Anordnung über die Wahl von Bürgermeister und Rat betroffen worden ist.

Das Interessante ist nun, daß der äußere Rat bald nach 1396 verschwindet. Weiß hat ihn bis 1408 verfolgt.⁴⁾ Seitdem treten an seine Stelle die Genannten. Schon in der oben erwähnten Eintragung der Ratslisten für 1397 im Geschäftsbuche der

¹⁾ Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, II, 1, 240.

²⁾ Rechte und Freiheiten 2, 247.

³⁾ Rechte und Freiheiten 2, 247.

⁴⁾ A. a. O. 248. Doch wird 1416 noch der innere Rat genannt. Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, II, 2, 2041.

Stadt Wien wird gesagt, daß die Mitglieder des äußeren Rates die Genannten sein und heißen sollen. Da erhebt sich die Frage, in welchem Verhältnis der äußere Rat zu den 200 Genannten, die nach den Wiener Stadtrechtsprivilegien seit Alters her als Urkundspersonen tätig sind, gestanden hat, ob etwa der äußere Rat aus den Genannten entnommen worden ist, ob dann seit 1408 bloß der Name des äußeren Rates geändert worden, oder ob der äußere Rat im Laufe der Zeit durch die Genannten verdrängt worden ist. Heinrich Schuster hat betont, daß in der Aufzeichnung von 1396 im Wiener Geschäftsbuche die Mitglieder des äußeren Rates von den Genannten, die als Urkundspersonen tätig sind, geschieden werden.¹⁾ Und darin wird man ihm durchaus zustimmen müssen. In der Tat weisen die Äußerung des Wiener Geschäftsbuches, die den äußeren Rat als Ausschuß der Vollgemeinde betrachtet, und die wenigen erhaltenen Ratslisten darauf hin, daß der äußere Rat mit den 200 Genannten nichts zu tun hatte. Zweifelhaft wird die Frage erst seit dem Verschwinden des äußeren Rates. Aus der Bezeichnung des Rates der »Rat gemain«, die in der Folge wieder üblich wird, läßt sich ebensowenig, wie aus der so häufigen Zusammenstellung »der Rat und die Genannten« erkennen, um was für Genannte es sich hier handelt. Erst das Wiener Stadtrecht von 1526 spricht wieder von einem inneren und äußeren Rate. Aber bei dem umstürzenden Charakter dieser Stadtordnung muß es zweifelhaft bleiben, ob da an Bestehendes angeknüpft oder Neues, wenn auch in Erinnerung an Einrichtungen, die einmal bestanden hatten, geschaffen wurde.

Daß die 200 Genannten, die nach den älteren Stadtrechtsprivilegien als Urkundspersonen sich zu betätigen haben, im 15. Jahrhundert an Ansehen und politischem Einfluß, der ihnen von Haus aus nicht zustand, gewonnen haben, ist außer Zweifel. Sie müssen vor allem zu einer Korporation erwachsen sein. Denn sie besitzen Vermögen. Im Jahre 1459 wird ein Haus erwähnt, daß den Genannten gehört.²⁾ Wir haben schon erwähnt, daß die Wahl des Bürgermeisters und des Rates in dieser Zeit für die Regel wenigstens in die Hand der Genannten kommt. Daß darunter nicht der alte äußere Rat, sondern die 200 gemeint sind, ergibt sich aus

¹⁾ Geschichte der Stadt Wien, II, 1, 400. Jetzt auch Wahle Karlin, Mitteilungen des Instit. f. österr. Geschichtsforschung 34, 637.

²⁾ Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, II, 3, 3900.

der Stadtordnung Maximilians I. von 1517.¹⁾ Heinrich Schuster hat zwar diese Nachricht als Mißverständnis der landesfürstlichen Kanzlei zu beseitigen gesucht.²⁾ Doch ist ein solcher Vorgang höchst bedenklich. Wenn die Quellen mit unseren Anschauungen nicht stimmen, dürfen wir nicht die Quellen verwerfen, sondern müssen jene dem Stande der Quellen anzupassen suchen. Denn die Zeitgenossen sind sicher eher in der Lage gewesen, sich über den Stand der Dinge zu unterrichten, als wir mit den kümmerlichen Lappen der Überlieferung, die uns geblieben sind. Nun wird die Wahl durch die Genannten schon 1441 und dann wiederholt im 15. Jahrhundert erwähnt³⁾, und nichts läßt vermuten, daß hier nicht die 200 gemeint seien.

Bei dieser Rolle, die die 200 Genannten bei der Ratswahl spielen, wird es nicht unwahrscheinlich, daß auch sonst die neben dem Rat erscheinenden Genannten nicht die 40 sind, die ehemals den äußeren Rat bildeten, sondern die 200; daß also der äußere Rat durch die 200 Genannten ersetzt worden ist. So werden die Genannten bei Zuschriften an die Wiener zwar in der Regel nach dem Rate angeführt, doch schieben sich ab und zu auch andere Faktoren zwischen Rat und Genannte, was höchst auffällig wäre, wenn wir unter den Genannten nur einen zweiten Rat zu sehen hätten. So einmal die politisch und sozial sehr bedeutenden Hausgenossen⁴⁾ oder bei einer militärischen Angelegenheit die Hauptleute.⁵⁾ Wir besitzen aber auch ein direktes Quellenzeugnis, das die Genannten, die als politisch tätig erscheinen, mit den 200 gleichsetzt. Johann Hinderbach berichtet von einer Gesandtschaft des Johann Kirchheimer an Kaiser Friedrich III. Er war beglaubigt *sub nomine dumtaxat Nominatorum*⁶⁾ . . . und des Volkes, nicht aber von Bürgermeister, Richter und Rat. Und Hinderbach fügt hinzu: *sic eos vocant, qui ex plebe selecti sunt et maiori fide et existimatione habentur*. Das weist doch deutlich auf die 200 Urkundspersonen, die, wie die Stadtrechte sagen, die Getreuesten

¹⁾ Tomaschek, Rechte und Freiheiten 2, Nr. 176.

²⁾ Geschichte der Stadt Wien, II, 1, 401.

³⁾ Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, II, 2759, 2760 und 2761; II, 3, XLIV (1459); Fontes, II, 7, 288 (1462).

⁴⁾ Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, II, 2, 2731.

⁵⁾ A. a. O. II, 3, 5370.

⁶⁾ So ist offenbar das sinnlose: *Vimantorum* bei Kollar, *Analecta* 2, 573, zu verbessern.

und Weisesten aus allen Straßen sein sollen.¹⁾ Auch da ein Mißverständnis des in Wiener Angelegenheiten wohl bewanderten Johann Hinderbach anzunehmen, geht nicht an.

Wenn wir weiter dann die Zusammensetzung der Ausschüsse betrachten, die aus Rat und Genannten gebildet werden, so wird uns die Zahl der Genannten das eine und das andere Mal auffallen müssen. Im Prozeß des Wolfgang Holzer und Genossen werden neben dem Rate noch 33 Männer aus den Genannten und der Gemeinde als Urteilsfinder beigezogen.²⁾ Wie viel von diesen auf die Genannten fallen, bleibt ja freilich unbestimmt. Nehmen wir die Hälfte, so ergeben sich 16 oder 17. Sonst werden aus den Genannten 24³⁾, 26⁴⁾, 27⁵⁾, 28⁶⁾ erwählt, Summen, die für ein Kolleg von 40 Mitgliedern unverhältnismäßig groß, für eines von 200 angepaßt erscheinen.

Ganz unzweifelhaft ergibt sich dann das Zusammenfallen der Genannten mit den 200 aus den Ereignissen nach dem Tode Kaiser Maximilians I. In dem Streite der ständischen Opposition mit dem kaiserlichen Regimente spielten die Genannten eine hervorragende Rolle. Als die Parteien die Entscheidung dem Wiener Stadtrate und den Genannten übertrugen, kam es unter dem Druck der populären Strömung in der Stadt, die mit der ständischen Opposition Hand in Hand ging, zur Wahl eines 53 köpfigen Ausschusses aus den Genannten.⁷⁾ Später wurde diesen, sowie dem Bürgermeister, Richter und Rat der Vorwurf gemacht, die Mitglieder des Regiments am Leben bedroht zu haben, und den Genannten noch im besonderen ihr drohendes Auftreten vor dem Regiment in der Burg.⁸⁾ Nie hören wir bei diesen Ereignissen von einem äußeren Rate.⁹⁾ Die Strafe traf denn auch die 200. Nachdem

¹⁾ Z. B. Albrecht II. 1340, a. 48. Tomaschek, Rechte und Freiheiten 1, 110.

²⁾ Zeibig, Sylvesterspenden 185 s, 11.

³⁾ Kollar, Analecta 2, 1264.

⁴⁾ Fontes, II, 7, 3.

⁵⁾ A. a. O. 231.

⁶⁾ A. a. O. 356.

⁷⁾ Oberleitner, Die Parteikämpfe in Niederösterreich, insbesondere in Wien, in den Jahren 1519 und 1520, Wien 1864, 6; Vancsa, Geschichte der Stadt Wien, II, 2, 83; Kraus Viktor von, Zur Geschichte Österreichs unter Ferdinand I., 18.

⁸⁾ Kraus, Anhang. XXXII f.

⁹⁾ Wenn Oberleitner a. a. O. davon spricht, hat er die 200 Genannten mit dem äußeren Rate verwechselt.

das Bluturteil über die Rädelsführer der Bewegung gesprochen war, lud Ferdinand I. auf Antrag des Kammerprokurators auch die Genannten nach Wiener-Neustadt vor¹⁾, und wenige Tage nachher wird »der genannten versammlung und collegium« mit allen seinen Freiheiten und Rechten, unter denen die Wahl des Bürgermeisters und der Ratsversammlung im Eingange der Urkunde namentlich erwähnt wird, aufgehoben, da sie ihre Freiheiten verwirkt und mißbraucht und durch dieselben: »zu übl und merklichem nachtail ursach gegeben haben und kunftiglich noch mer geben möchten, darzue guter regirung und policei irrung und hinderung geben«. Man hat also die 200 als die Schuldigen betrachtet und behandelt. Ihr Kolleg erschien als das Bollwerk der bürgerlichen Opposition, ihre Beseitigung nebst der der reichen und mächtigen Hausgenossen als ein besonders erstrebenswerter Sieg der Regierung. Somit müssen sie der mächtigste politische Faktor im Gemeindeleben der Stadt Wien gewesen sein.

So ergibt es sich, daß die neben Bürgermeister und Rat erscheinenden Genannten die 200 sind, der äußere Rat der 40 nach 1408 durch die 200 ersetzt wird, wie dies schon Weiß angenommen hat.²⁾

Vielleicht läßt sich auch noch der Anlaß zu dieser Änderung erkennen. Der äußere Rat wird zum letztenmal erwähnt in einer Urkunde des Herzogs Leopold IV. von 1408, Juni 16.³⁾, also kurz vor der Katastrophe des Bürgermeisters Konrad Vorlauf. Herzog Ernst forderte Rechenschaft über die Hinrichtung des auf seiner Seite stehenden Bürgermeisters. Darüber ergehen Zuschriften an Bürgermeister, Richter und Rat, die Erbbürger, Hausgenossen und Zechen.⁴⁾ Nur der äußere Rat wird nicht erwähnt.⁵⁾ Sollte er sich zum Träger der volkstümlichen Richtung gemacht haben und an dem Bluturteil besonders beteiligt gewesen, daher in die Ungnade des Herzogs gefallen sein? Hat man in der Folge dann den äußeren Rat beseitigt und durch die Genannten ersetzt⁶⁾, die, weil ihre Liste

¹⁾ Tomaschek, Rechte und Freiheiten, 2, 228.

²⁾ Rechte und Freiheiten, 2, 257.

³⁾ Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, II, 1, 1737, vorausgesetzt, daß a. a. O. 1768 zu 1408 gehört, wie es wahrscheinlich ist.

⁴⁾ Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, II, 1, 1740 und 1741.

⁵⁾ Ebenso auch nicht die Genannten.

⁶⁾ Wie Weiß annimmt, Rechte und Freiheiten, 2, 255.

vom Rate ergänzt wurde, vielleicht damals als zuverlässiger galten, wenn sie auch 100 Jahre später gleichfalls die radikalen Bestrebungen aufnahmen? Es fehlt uns die Handhabe, um diese Fragen zu beantworten. Erst 1424 erscheinen in der städtischen Kammeramtsrechnung die Genannten in der späteren Bedeutung, da hier Posten für das Läuten der Ratsglocke ausgeworfen sind, wenn die Genannten in den Rat berufen werden sollen.¹⁾

Ebenso wie wir Vollversammlungen der Gemeinde trafen, haben wir auch Vollsitzungen der Genannten und des Rates anzunehmen. Häufiger aber wird es auch da zur Wahl von Ausschüssen gekommen sein, die entweder neben dem ganzen Rate oder mit einer Abordnung des Rates tätig werden. Dann findet die Bestimmung der Personen in der Regel in der Weise statt, daß die Genannten die Ausschußmitglieder aus dem Rat, der Rat die einzelnen aus den Genannten erwählt.²⁾

Die Genannten werden noch viel häufiger als die Gemeinde beigezogen. Beschlüsse, die aus der autonomen Stellung des Rates fließen, werden nie ohne Zuziehung der Genannten oder wenigstens eines Ausschusses aus denselben gefaßt. Dabei liegt meist neben den 20 Stimmen der Ratsherrn die Mehrheit bei den Genannten.³⁾ So kann man nicht mit H. Schuster sagen, daß der innere Rat das entscheidende Organ gewesen ist. Auch die Exekutive ruht nicht ausschließlich in seiner Hand, sondern auch dazu wird meist ein Ausschuß von Räten und Genannten, ab und zu auch aus der Gemeinde eingesetzt. Selbst wenn der Bürgermeister und Rat unter Vorsitz des Stadtrichters als Gerichtsbank tätig sind, was freilich die Regel nicht gewesen und nur bei schweren Kriminalfällen vorgekommen zu sein scheint, werden wie freilich nur seltener Vertreter der Gemeinde, so häufiger Genannte zugezogen. Es wurde schon das Urteil gegen Wolfgang Holzer angeführt, wobei der Rat

¹⁾ Archiv der Stadt Wien, f. 27': Item den genannten in der vasten in den rat zu leyttten 88.

Item den genannten zu leyttten von der ratt glocken von meniger stund 809.
Vgl. auch Weiß, Rechte und Freiheiten, 2, 255.

²⁾ Kollar, Analekta, 2, 1264; Fontes II, 7, 9, 271.

³⁾ Z. B. Kollar, 2, 1025: 8 Ratsherrn; 12 Genannte; 1026: Bürgermeister, 7 Ratsherrn, 12 Genannte; 1030: Bürgermeister, 6 Ratsherrn, 12 Genannte; ebenso 1129; 1264 der ganze Rat, 24 Genannte, 12 aus der Gemeinde; Fontes, II, 7, 3, der ganze Rat, 26 Genannte, 2 aus der Gemeinde; 1271 der ganze Rat, 28 Genannte usw.

sogar gegen 33 Genannte und Vertreter der Gemeinde in der Minderzahl war. Auch aus der Maximilianischen Zeit wird ähnliches erwähnt. Im Prozeß gegen Leonhard Laufner, den Dr. Martin Siebenbürger als Stadtrichter durchzuführen hatte, sollte ein Zwischenurteil gefunden werden von Bürgermeister, Richter, Rat und den Verständigsten der Genannten unter Zuziehung einiger Doktoren¹⁾, worin sich schon das Zeitalter der Rezeption ankündigt. Ja die Genannten sind geradezu verpflichtet, die Gerichtsbeisitzer zu stellen.²⁾ So blieb dem Rate als ausschließliches Feld der Betätigung nur die Zivil-³⁾ und nichtstreitige Gerichtsbarkeit, die er unter dem Vorsitz des Bürgermeisters ausübt, namentlich die Gerichtsbarkeit in Grundbuchsachen und bei letztwilligen Verfügungen und Erbfällen und als Berufungsgericht.

War die Selbstverwaltung Wiens im Mittelalter eine weitgehende, so stand es nicht so um die Autonomie. Das Stadtrecht war als Privilegium erlassen worden und es blieb Privileg. Wohl hat das Rudolfinum II (Redlich 974) die Beschlüsse des Stadtrates als bindend anerkannt, aber schon das Privileg von 1296 hat diesen Satz nicht übernommen. In der Tat werden die wichtigsten und einschneidendsten Verfügungen von dem Landesfürsten vielfach so erlassen, daß ein Anteil der Bürger daran in der Urkunde nicht erwähnt wird. So zum Teil die umstürzenden Dekrete Rudolfs IV.⁴⁾ oder der Brief der Herzoge Wilhelm, Leopold IV. und Albrecht IV. über die Wahl von Bürgermeister und Rat. Und schon Rudolf IV. hat sich vorbehalten, seine Gesetze zu mehrern und zu mindern und auszulegen.⁵⁾ Daher war es dem Landesfürsten möglich, durch Änderung des Stadtrechtes aus eigener Machtvollkommenheit die

¹⁾ Nach Siebenbürgers Aufzeichnung bei Kraus, Geschichte Österreichs unter Ferdinand I., 93.

²⁾ Luschin, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich, 228 f.

³⁾ Doch übt auch der Stadtrichter bürgerliche Gerichtsbarkeit, wie zahlreiche Fälle in Quellen zur Geschichte der Stadt Wien II dartun. Vgl. jetzt den Aufsatz des Verf. Zur Rezeption des gemeinen Rechtes in Wien in Festschrift des Akad. Historiker-Vereines (Wien 1914).

⁴⁾ Z. B. die Ablösung der Burgrechte, Tomaschek, Rechte und Freiheiten, Nr. 61, und die Abschaffung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit a. a. O., Nr. 62. Anders das Dekret über die Vermächtnisse an Kirchen, Aufhebung der Steuerfreiheit und der Zünfte, Schwind-Dopsch 106 und Tomaschek a. a. O., Nr. 68.

⁵⁾ Tomaschek, a. a. O. Nr. 61.

städtischen Behörden von sich völlig abhängig zu machen. Das geschah bekanntlich durch die Stadtrechte von 1517 und 1526 und die dazwischenliegenden Bestimmungen.

Das Stadtrecht von 1517, das die Wahl des Bürgermeisters und Rates regelt, hat nicht eigentlich Neues gebracht¹⁾, sondern nur das bestehende Recht schärfer umschrieben. Wie bereits mehrfach erwähnt wurde, ist diese Wahl im 15. Jahrhundert in die Hand der Genannten gekommen. Die Bestätigung der Gewählten hatten sich die Landesherren schon 1396 vorbehalten. Gleichzeitig war die jährliche Neuwahl angeordnet worden. Nunmehr wurde dieses Überprüfungsrecht stärker betont und neu ausgesprochen, daß der abtretende Bürgermeister durch drei Jahre nicht wieder gewählt werden könne. Die Teilnahme landesfürstlicher Kommissäre bei der Wahl, wie sie für 1520 bezeugt ist, war nichts Neues.²⁾ Denn schon Friedrich III. hat dieses Recht geübt. So übersendet 1459 der Hubmeister die Wahlzettel an den Kaiser³⁾ und 1483 entschuldigt sich Friedrich, daß er wegen der Not der Zeiten niemanden zur Wahl sende, dem Bürgermeister und Rat nach alter Gewohnheit ihr Amt aufsagen könnten.⁴⁾ Von einschneidendster Bedeutung für die Stadtverfassung war die Aufhebung der Genannten durch Ferdinand I., von der schon die Rede war. Nun blieben als Organe der Stadtverfassung, da von der Vollversammlung der Bürger um so weniger die Rede war, nur mehr übrig Bürgermeister und Rat, die auch allein in dem Berichte Cuspinians an den Markgrafen Albrecht von Brandenburg über die Wiener Stadtverfassung erwähnt werden.⁵⁾ Dabei fehlte es, da die Genannten den Bürgermeister und Rat gewählt hatten, nunmehr an einem Organ, daß diese Wahl besorgte.

Noch wichtiger war die mit der Aufhebung der Genannten verbundene Neuordnung des Stadtgerichtes.⁶⁾ Das Stadtgericht war bisher mit den Ratsherren und einigen aus den Genannten besetzt, die der Stadtrichter dazu berief. Es ist schon öfter

¹⁾ Vgl. auch Fajkmajer, Geschichte der Stadt Wien, 3, das Stadtrecht von 1517 bei Tomaschek, Rechte und Freiheiten, 2, 124, Nr. 176.

²⁾ Wie Fajkmajer zu glauben scheint, a. a. O.

³⁾ Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, II, 3, XLIV.

⁴⁾ A. a. O. 4998.

⁵⁾ Tomaschek, Rechte und Freiheiten, 2, Nr. 179.

⁶⁾ A. a. O. 230.

das Urteil gegen Wolfgang Holzer angezogen worden, das darüber keinen Zweifel läßt. Auch andere Nachrichten stimmen damit überein, besonders Siebenbürgers Aufzeichnungen über den Prozeß gegen Leonhard Laufner¹⁾, die um so wertvoller sind, weil sie uns den Fortbestand dieser Tätigkeit des Rates noch fürs 16. Jahrhundert bezeugen. Nun benützte man die Abschaffung der Genannten, um den Ratsherren die Mitwirkung im Gerichte des Stadtrichters, also vor allem in peinlichen Prozessen zu entziehen, ohne sie ausdrücklich auszuschließen.²⁾ Als Beisitzer im Stadtgerichte wurden vielmehr zwölf Personen bestellt, deren Ernennung in die Hand des Hofrates, der an Stelle des Regimentes getreten war, gelegt wurde. Für die Geschichte der Rezeption in Wien, die längst schon sich vorbereitet hatte, gewiß ein entscheidender Moment. Es ist bezeichnend, daß man gleichzeitig daran dachte, die Nürnberger Reformation von 1479 als Muster für ein neues österreichisches Stadtrecht zu benützen.³⁾ Freilich was das österreichische Regiment darin suchte, eine Stadtverfassung, hätte es in der Reformation nicht gefunden.

So knüpfte man denn bei der Redaktion des Ferdinandeischen Stadtrechtes an ältere Einrichtungen der Stadtverfassung an, den Bürgermeister, den äußeren und den inneren Rat. Der äußere Rat trat teilweise an die Stelle der Genannten. Was für die 200 Genannten seit dem Rudolfinum (Redlich 975)⁴⁾ angeordnet war, wird in der Ferdinandeischen Stadtordnung für die Ergänzung des äußeren Rates vorgesehen. Wichtige Veränderungen treffen den inneren Rat.⁵⁾ In Erinnerung an seine Mitwirkung beim Stadtgerichte werden die zwölf vom Regiment ernannten Beisitzer des Stadtgerichtes jetzt Stadträte, so daß die Hälfte der Ratsstellen der Wahl entzogen wird. Auch für die andere Hälfte findet nicht jährliche Wahl, sondern nur mehr bei Abgang eines Ratsherren Ergänzung durch den äußeren Rat statt. So sind diese Räte für die Lebensdauer erwählt. Nur daß alle drei Jahre eine Anzahl

¹⁾ Kraus, Geschichte Österreichs, 95.

²⁾ Tomaschek, a. a. O. 231.

³⁾ Österreichisches Regiment an Salamanka 1522, Okt. 14; Tomaschek, Rechte und Freiheiten, 2, 231.

⁴⁾ A. 41; wiederholt im Stadtrecht Albrechts II. von 1340, a. 48; Tomaschek, Rechte und Freiheiten, 1, 110.

⁵⁾ Vgl. darüber auch Fajkmajer, a. a. O. 9.

von Ratsherren des inneren Rates mit Ratsgenossen des äußeren tauschen muß.

Darin und in der Bindung der Ratsstellen an behaute Bürger liegt das Schwergewicht dieses Stadtrechts, das bis zur Magistratsordnung Josefs II. von 1783 die Grundlage für Wiens städtische Verfassung gebildet und die städtische Selbstverwaltung zwar nicht beseitigt hat, aber für die Regierung ungefährlich erscheinen ließ, da die städtischen Organe nunmehr zu Werkzeugen der Regierung geworden waren.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich](#)

Jahr/Year: 1914

Band/Volume: [13-14](#)

Autor(en)/Author(s): Voltelini Hans von

Artikel/Article: [Zur Wiener Stadtverfassung im 15. Jahrhundert 281-299](#)